

12.09.88

U - A - Fz - In - R -
VP - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG)

Punkt der 592. Sitzung des Bundesrates am 23. September 1988

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U),
der Agrarausschuß (A),
der Finanzausschuß (Fz),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Rechtsausschuß (R),
der Ausschuß für Verkehr und Post (VP) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

...

U 1. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 1 (neu) UVPG)

In Artikel 1 § 1

- a) ist nach der Überschrift folgender Absatz 1 (neu) einzufügen:

"(1) Mit dem Ziel, die menschliche Gesundheit zu schützen, durch eine Verbesserung der Umweltbedingungen zur Erhaltung der Lebensqualität beizutragen, für die Bewahrung der Artenvielfalt zu sorgen und die Regenerationsfähigkeit des Ökosystems als Grundlage allen Lebens zu erhalten, sind öffentliche und private Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, vor ihrer Genehmigung auf ihre Umweltverträglichkeit hin zu beurteilen."

- b) ist vor die Worte

"Zweck dieses Gesetzes"

die Angabe

"(2)"

zu setzen.

Begründung:

Zu a)

Die Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens soll "nach einheitlichen Grundsätzen" erfolgen (vgl. Gesetzestext). Etliche Fachgesetze enthalten keine sogenannten Umweltschutzziele - z. B. das Personenbeförderungsgesetz und das Bundesbahngesetz, so daß eine allgemeine Regelung im UVPG zweckmäßiger erscheint als eine Ergänzung der einzelnen Fachgesetze.

Eine Bewertung ohne Zielbezug ist nicht möglich. Zudem liegen die Verwaltungsvorschriften nach § 20 noch nicht vor. Eine allgemeine Zielbestimmung der genannten Art (11. Erwägungsgrund zur EG-Richtlinie) ermöglicht eine flexible Handhabung der UVP, was sowohl wegen der großen Bandbreite der erfaßten Vorhaben als auch in bezug auf künftige Entwicklungen sachgerecht ist.

Zu b)

Folgeantrag zu Buchstabe a).

Wi 2. Artikel 1 (§ 1 Nr. 1 UVPG)

In Artikel 1 ist in § 1 Nr. 1 das Wort
"ermittelt"
durch das Wort
"festgestellt"
zu ersetzen.

Als Folge ist

in Artikel 1 in § 2 Abs. 1 Satz 2
und
in Artikel 1 in § 20 Nr. 1
jeweils das Wort
"Ermittlung"
durch das Wort
"Feststellung"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

"Ermitteln" würde ein Vorgehen bedeuten, das auf umfängliche Erforschung eines Sachverhalts gerichtet ist. Dies entspräche nicht dem Sinn und Wortlaut der Richtlinie, welche in Artikel 3 eindeutig ein "Identifizieren", also ein "Feststellen" verlangt.

U

3. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 1 Satz 2 UVP)

In Artikel 1 § 2 Abs. 1 Satz 2 sind vor dem Wort
"Auswirkungen"

die Worte

"unmittelbaren und mittelbaren"
einzufügen.

Begründung:

Konsequenz aus Art. 3 EG-Richtlinie.

Wi 4. Artikel 1 (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 sowie Anlage zu § 3 UVPG)

In Artikel 1 ist in § 2 Abs. 2
eingangs das Wort "insbesondere" zu streichen
und sind die Nummern 1 und 2 wie folgt zu fassen:

"1. bauliche Anlagen, die errichtet und betrieben werden
sollen,

2. sonstige Anlagen, die errichtet und betrieben werden
sollen,".

Als Folge

sind in der Anlage zu § 3 in Nummer 2 das Wort ", Betrieb"
und in den Nummern 1, 3, 4, 5 die Worte "und Betrieb" zu
streichen.

Zusammen-
hang mit
Ziff. 14
und 30

Begründung:

Die beschreibende Definition des Begriffs
"Vorhaben" stellt in den Nummern 1 und 2 klar,
daß der Umweltverträglichkeitsprüfung bauliche
Anlagen und sonstige Anlagen unterliegen, die
errichtet und betrieben werden sollen. Die
Prüfung umfaßt also die Anlagen selbst und den
Errichtungsvorgang und schließt den bestim-
mungsgemäßen Betrieb in die Prüfung ein.

Durch die gewählte Definition wird der Eindruck
vermieden, als sei eine permanente Überprüfung
des laufenden Betriebs von baulichen und
sonstigen Anlagen beabsichtigt. Diese Defini-
tion entspricht auch der Richtlinie des Rates
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Arti-
kel 1 Abs. 2).

Wi 5. Artikel 1 (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 UVPG)

In Artikel 1 ist in § 2 Abs. 2 die Nummer 4 wie folgt zu fassen:

Bei An-
nahme
entfällt
Ziff. 6

"4. die wesentliche Änderung einer Anlage nach Nummern 1 und 2, wenn die Änderung ihrem Umfang nach der Neuerrichtung einer Anlage vergleichbar ist."

Zusammen-
hang mit
Ziff. 15

Begründung:

Der Begriff "erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt" in Nummer 4 bedarf der Eingrenzung. Der Maßstab für die Erheblichkeit muß derselbe sein wie bei einer Neuanlage. Andernfalls würden Neuanlagen und bestehende Anlagen ohne sachlichen Grund mit zweierlei Maß gemessen.

Dieser Empfehlung

widerspricht der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Die vom Wirtschaftsausschuß beanstandete Formulierung der Regierungsvorlage beinhaltet bereits die vom Wirtschaftsausschuß gewünschte Eingrenzung der UVP-pflichtigen Änderungsvorhaben.

Maßgebend für die UVP-Pflichtigkeit müssen die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens bleiben; das Abstellen allein auf eine Vergleichbarkeit mit Neuerrichtungen verkennt, daß es Zweck des UVP-Verfahrens ist, die Auswirkungen eines Vorhabens festzustellen.

U 6. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 UVPG)

Entfällt
bei An-
nahme von
Ziff. 5

Zusammen-
hang mit
Ziff. 16

In Artikel 1 wird in § 2 Abs. 2 Nr. 4 vor dem Wort
"Auswirkungen"
das Wort
"nachteilige"
eingefügt.

Begründung:

Die Einbeziehung der wesentlichen Änderungen ist nach dem Sinn der Umweltverträglichkeitsprüfung nur insoweit vorzusehen, als diese erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Das muß im Gesetzestext klargestellt werden, damit nicht aus formalen Gründen eine UVP-Pflichtigkeit von Vorhaben auch für solche wesentlichen Änderungen entsteht, die zwar erhebliche Auswirkungen im Sinne von Verbesserungen, nicht aber von Verschlechterungen der Umwelt haben.

VP 7. Artikel 1 (§§ 2 Abs. 3, 9 Abs. 3, 15 UVPG)
Wi Artikel 7 Nr. 1 (§ 16 FStrG),
Artikel 8 Nr. 1 (§ 13 WaStrG),
Artikel 12 Nr. 1 (§ 6 LuftVG)

In Artikel 1 ist in § 2 der Absatz 3 wie folgt zu fassen:

Bei Annahme
entfallen
Ziff. 9 bis
11, 64, 73
und 74.

Zusammenhang
mit Ziff. 38

- "(3) Entscheidungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind
1. Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Planfeststellungsbeschluß und sonstige behördliche Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben sowie
 2. Beschlüsse über Bebauungspläne, die Planfeststellungsbeschlüsse für Vorhaben im Sinne der Anlage zu § 3 ersetzen.

Ziff. 8 = []

VP
Wi
entfällt bei
Ablehnung von
Ziff. 7

Die Linienbestimmung nach § 16 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes und § 13 Abs. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes, die Genehmigung in vorgelagerten Verfahren nach § 6 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes [sowie Entscheidungen im Anzeigeverfahren nach § 4 des Energiewirtschaftsgesetzes] sind keine Entscheidungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1."

Ziff. 8
und Ziff. 86
schließen
einander
ab

In Artikel 1 ist § 9 Abs. 3 eingangs wie folgt zu fassen:

- "(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 wird die Öffentlichkeit im Raumordnungsverfahren, in einem anderen raumordnerischen Verfahren (§ 16), und im Flurbereinigungsverfahren (§ 19) dadurch einbezogen, daß"

In Artikel 1 ist § 15 zu streichen.

In Artikel 7 ist die Nummer 1 zu streichen.

In Artikel 8 ist die Nummer 1 zu streichen.

In Artikel 12 ist die Nummer 1 zu streichen.

Begründung:

Zur Vermeidung von Investitionshemmnissen und von unnötigem bürokratischem Aufwand sollte eine mehrfache Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung und insbesondere die wiederholte Öffentlichkeitsbeteiligung für ein Vorhaben unterbleiben. In vorgelagerten Verfahren wird keine abschließende Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens getroffen, so daß die Öffentlichkeit in den nachfolgenden Verfahren hinreichend an der Beurteilung der Umweltverträglichkeit beteiligt werden kann.

Nur Bebauungspläne, die Genehmigungen für Vorhaben ersetzen, sind so konkret, daß sie als Entscheidung über ein Vorhaben bezeichnet werden können.

Diesen Empfehlungen in Ziff. 7 und 8

widerspricht der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Die Einbeziehung der vorgelagerten Verfahren ist unverzichtbar, um die in der EG-Richtlinie geforderte frühzeitige Umweltverträglichkeitsprüfung sicherzustellen. Andernfalls wären durch die Vorverfahren (ohne UVP) jedenfalls faktische Festlegungen getroffen, die die Umweltverträglichkeitsprüfung im nachfolgenden Zulassungsverfahren präjudizieren würden.

U 9. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 UVPG)

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziff. 7

In Artikel 1 § 2 Abs. 3 Nr. 1 werden die Worte "mit Ausnahme von Anzeigeverfahren," ersetzt durch die Worte "sowie Anzeigeverfahren,"

Begründung:

Durch eine Anzeige kann ein behördliches Beanstandungs- oder Untersagungsverfahren ausgelöst werden (z.B. nach § 4 Energiewirtschaftsgesetz). Die Erstreckung der Ausnahme auf derartige Verfahren wäre jedoch sachlich nicht berechtigt.

Bei Energieanlagen (vgl. Nr. 1 des Anhangs zu Nr. 1 der Anlage zu § 3) kann das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung in bestimmten Fällen, insbesondere bei möglichen umweltfreundlichen Alternativen, nur bei der Entscheidung nach § 4 Energiewirtschaftsgesetz berücksichtigt werden.

U 10. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 UVPG)

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziff. 7

In Artikel 1 § 2 Abs. 3 ist in Nummer 1 nach dem Wort
"Anzeigeverfahren" das Komma durch ein Semikolon zu
ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

"Entscheidungen im Sinne des Gesetzes sind auch Beschlüsse
über Pläne, die aufgrund eines Bundes- oder Landesgesetzes
in einem besonderen vorhabenbezogenen Planungsverfahren
aufgestellt werden,"

Begründung:

Diese Änderung ist trotz der
Sondervorschrift für das
bergrechtliche Verfahren nach
§ 13 erforderlich, da die
Sonderregelung an die Be-
griffsbestimmung der Umwelt-
verträglichkeitsprüfung in § 2
anknüpft.

In 11. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 UVPg)
U

In Artikel 1 § 2 Abs. 3 ist die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

Erfällt
bei An-
nahme von
Ziff. 7

"2. Linienbestimmungen und Entscheidungen in vorgelagerten
Verfahren, die für anschließende Verfahren beachtlich
sind,"

Begründung:

Ein vorgelagertes Verfahren, in dem die Zu-
lässigkeit eines Vorhabens bereits ganz be-
urteilt wird, ist aufgrund des Charakters
dieser Verfahren nicht denkbar.

In 12. Zu Artikel 1 (§§ 2 und 17 UVPg)

Es wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungs-
verfahrens zu prüfen, in welcher Weise klargestellt
werden kann, daß Flächennutzungspläne von den Rege-
lungen des Gesetzes nicht erfaßt werden.

Flächennutzungspläne enthalten keine vorhabenbezogenen
Darstellungen. In ihnen ist vielmehr für das ganze Gemeindegebiet
die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung er-
gebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnisse
der Gemeinden lediglich in den Grundzügen darzustellen. Der
Bundesrat geht deshalb davon aus, daß Flächennutzungspläne von
den Regelungen des Gesetzes nicht erfaßt werden.

U 13. Zu Artikel 1 (Anlage zu § 3 UVPG allgemein)

Der Bundesrat weist darauf hin, daß im Anhang II der EG-Richtlinie eine Reihe von Vorhaben enthalten sind, die mehr Natur und Landschaft verbrauchen als andere in der Anlage zu § 3 des Gesetzesentwurfs enthaltene Vorhaben. Das gilt insbesondere für Infrastrukturprojekte (EG-Richtlinie, Anhang II Ziffer 10), Städtebauprojekte, nicht unter den Anhang I fallende Verkehrsflächen, Hotelkomplexe, Rennstrecken oder großflächigen Kiesabbau.

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren dafür Sorge zu tragen, daß die Anlage zu § 3 des Gesetzesentwurfs unter dem Gesichtspunkt der Ausgewogenheit um jene Projekte erweitert wird, die wegen ihrer gravierenden Folgen für Natur und Umwelt unbedingt der UVP unterworfen werden müssen.

Dies gilt ebenfalls für die dem Schutzbereichsgesetz unterfallenden Anlagen.

U *14. Zu Artikel 1 (Anlage zu § 3, Nr. 1 UVPG)

In Artikel 1 Anlage zu § 3 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

Bei Annahme
entfallen
Ziff. 15
bis 29.

Zusammenhang
mit Ziff. 4

"1. Errichtung und Betrieb sowie die wesentliche Änderung einer Anlage, die der Genehmigung in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 4 und 15 BImSchG bedarf;"

Begründung:

Nach Art. 2 Abs. 1 der EG-UVP-Richtlinie sind Projekte einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, bei denen insbesondere aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standorts mit erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Die Errichtung und der Betrieb von Anlage, die in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, bedürfen nach § 4 BImSchG einer Genehmigung. Diese Anlagen sind in einer Rechtsverordnung (4. BImSchV) festgelegt worden, wobei Anlagen bestimmter Art oder bestimmten Umfangs in einem vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung genehmigt werden. Zumindest bei den Anlagen, die in die 4. BImSchV Spalte 1 aufgenommen sind, ist davon aus-

*) Hauptempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Anlage zu § 3, bei deren Annahme u.a. der Anhang zu Nr. 1 der Anlage zu § 3 entfällt. Die Ziffern 16, 18, 19, 21, 22, 25, 27 und 28 sind vom Umweltausschuß als Hilfsempfehlungen beschlossen worden.

zugehen, daß ihre Errichtung und ihr Betrieb in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft gefährden, erheblich benachteiligen oder erheblich belästigen können. Damit hat bereits das BImSchG die besondere Umwelterheblichkeit bestimmter Anlagen festgelegt; davon ist bei der Bestimmung der Anlagen, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind, auszugehen.

Im übrigen dient der Rückgriff auf die Anlagen der 4. BImSchV, Spalte 1, auch dem Gesichtspunkt der Rechtsvereinheitlichung.

Wi 15. Artikel 1 (Anlage zu § 3, Nr. 1 UVPG)

Entfällt
bei An-
nahme von
Ziff. 14.

In Artikel 1 ist in Nummer 1 der Anlage zu § 3 der letzte Satzteil wie folgt zu fassen:

Bei Annahme
von Ziff. 15
entfällt
Ziff. 16.

", wenn die Öffentlichkeit nach § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes einbezogen wird und die Änderung ihrem Umfange nach der Neuerrichtung einer Anlage vergleichbar ist."

Zusammen-
hang mit
Ziff. 5.

Begründung:

Bei Änderung bestehender Anlagen ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nur dann gerechtfertigt, wenn die Änderung ihrem Umfange nach der Neuerrichtung einer Anlage vergleichbar ist; bestehende Anlagen und neue Anlagen sind insoweit mit dem gleichen Maße zu messen.

Sachzusammenhang mit der Änderung in Artikel 1, § 2 Abs. 2 Nr. 4.

Dieser Empfehlung

widerspricht der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Die vom Wirtschaftsausschuß beanstandete Formulierung der Regierungsvorlage beinhaltet bereits die vom Wirtschaftsausschuß gewünschte Eingrenzung der UVP-pflichtigen Änderungsvorhaben.

Maßgebend für die UVP-Pflichtigkeit müssen die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens bleiben; das Abstellen allein auf eine Vergleichbarkeit mit Neuerrichtungen verkennt, daß es Zweck des UVP-Verfahrens ist, die Auswirkungen eines Vorhabens festzustellen.

U 16. Zu Artikel 1 (Anlage zu § 3, Nr. 1 UVPG)

Zusammen-
hang mit
Ziff. 6

In Artikel 1 wird in der Anlage zu § 3 in Nummer 1 vor dem Wort
"Auswirkungen"
das Wort

Ziff. 16
entfällt
bei An-
nahme von
Ziff. 14
oder
Ziff. 15

"nachteilige"
eingefügt.

Begründung:

Die Einbeziehung der wesentlichen Änderungen ist nach dem Sinn der Umweltverträglichkeitsprüfung nur insoweit vorzusehen, als diese erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Das muß im Gesetzestext klargestellt werden, damit nicht aus formalen Gründen eine UVP-Pflichtigkeit von Vorhaben auch für solche wesentlichen Änderungen entsteht, die zwar erhebliche Auswirkungen im Sinne von Verbesserungen, nicht aber von Verschlechterungen der Umwelt haben.

Wi 17. Artikel 1 (Anhang zu Nr. 1 der Anlage zu § 3, Nr. 1 UVPG)

Entfällt
bei An-
nahme von
Ziff. 14

In Artikel 1 ist im Anhang zu Nr. 1 der Anlage zu § 3 in
der Nummer 1
die Zahl "200"
durch die Zahl "300"
zu ersetzen.

Begründung:

Von Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärme-
leistung von lediglich 200 Megawatt können bei
Einhaltung des Standes der Technik kein erheb-
lichen Beeinträchtigungen der Umwelt ausgehen,
die die Durchführung einer Umweltverträglich-
keitsprüfung rechtfertigen. Die Leistungsgrenze
sollte deshalb und auch zur Harmonisierung
innerhalb der EG der in Anhang I Nr. 2 der
UVP-Richtlinie genannte Wert sein.

U 18. Zu Artikel 1 (Anhang zu Nr. 1 der Anlage zu § 3, Nr. 3 UVPG)

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziff. 14

In Artikel 1 Anhang zu Nr. 1 der Anlage zu § 3 werden in
Nummer 3 die Worte
"Steinkohle oder Braunkohle"
durch das Wort
"Kohle"
ersetzt.

Begründung:

Die Änderung dient der Anpassung an die Rege-
lung in Ziffer 1.14 4. BImSchV.

U 19. Zu Artikel 1 (Anhang zu Nr. 1 der Anlage zu § 3, Nr. 6 UVPG)

Entfällt
bei An-
nahme von
Ziff. 14

In Artikel 1 Anhang zu Nr. 1 der Anlage zu § 3 werden in
Nummer 6 jeweils die Worte
"Jahresproduktion von mehr als "
durch die Worte
"Leistung von jährlich mehr als "
ersetzt.

Begründung:

Die Änderung ist notwendig zur Anpassung an das
System der Verordnung über genehmigungsbe-
dürftige Anlagen (4. BImSchV) und zur Anpas-
sung an die übrigen Nummern des Anhangs in-
soweit, als hinsichtlich der Umwelterheblich-
keit auf die Jahresleistung und nicht auf
die Jahresproduktion abgestellt wird.

Wi 20. Artikel 1 (Anhang zu Nr. 1 der Anlage zu § 3, Nr. 7 UVPG)

Entfällt
bei Annahme
von Ziff. 14

In Artikel 1 sind im Anhang zu Nr. 1 der Anlage zu § 3 in
der Nummer 7 am Ende die Worte
"in Hüttenwerken"
anzufügen.

Begründung:

Die Anlagen mit erheblichen Auswirkungen auf
die Umwelt werden im Zusammenhang mit Hütten-
werken betrieben. Durch diese Verknüpfung wird
auch hier die Umweltverträglichkeitsprüfung von
dem Erreichen einer bestimmten Betriebsgröße
abhängig gemacht.

U 21. Zu Artikel 1 (Anhang zu Nr. 1 der Anlage zu § 3, Nr. 11 UVPG)

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziff. 14

In Artikel 1 Anhang zu Nr. 1 der Anlage zu § 3 werden in
Nummer 11 nach dem Wort

"werden"

die Worte

"ausgenommen Anlagen, in denen Formen oder Kerne auf kaltem
Wege hergestellt werden, soweit deren Leistung weniger als
80 Tonnen Gußteile je Monat beträgt"

eingefügt.

Begründung:

Die Ergänzung dient der Anpassung an die Regelung in
Ziffer 3.7 des Anhangs zur 4. BImSchV. In die Ausnah-
meregelung aufgenommene Anlagen unterliegen nicht
der Genehmigungspflicht nach § 4 Bundes-Immissions-
schutzgesetz. Eine solche Genehmigungspflicht ist je-
doch Voraussetzung nach Nr. 1 der Anlage zu § 3 des
Gesetzesentwurfs.

U 22. Zu Artikel 1 (Anhang zu Nr. 1 der Anlage zu § 3, Nr. 12 UVPG)

Entfällt bei An-
nahme
von
Ziff. 14

In Artikel 1 Anhang zu Nr. 1 der Anlage zu § 3 werden in
Nummer 12 nach den Worten
"betrieben werden"
die Worte
", ausgenommen - Gießereien für Glocken- oder Kunstguß,
- Gießereien, in denen in metallische Formen ab-
gegossen wird,
- Gießereien, in denen das Metall in ortsbeweg-
lichen Tiegeln niedergeschlagen wird,
und
- Gießereien zur Herstellung von Ziehwerkzeugen
aus den in Nr. 3.4 des Anhangs zur 4. BImSchV
genannten niedrigschmelzenden Gußlegierun-
gen"
eingefügt.

Begründung:

Die Ergänzung dient der Anpassung an die Regelung in
Ziffer 3.8 des Anhangs zur 4. BImSchV. Für die in
die Ausnahmeregelung einbezogenen Anlagen besteht
keine Genehmigungspflicht nach Bundes-Immissions-
schutzgesetz. Eine solche Genehmigungspflicht ist
jedoch Voraussetzung nach Nr. 1 der Anlage zu § 3
des Gesetzesentwurfs.

Wi 23. Artikel 1 (Anhang zu Nr. 1 der Anlage zu § 3, Nr. 13 UVPG)

Entfällt
bei An-
nahme von
Ziff. 14

In Artikel 1 ist im Anhang zu Nr. 1 der Anlage zu § 3 die Nummer 13 wie folgt zu fassen:

"13. Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung folgender Stoffe durch chemische Umwandlung:

- a) organische Chemikalien oder Lösungsmittel wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate oder Äther mit einer Tageskapazität von 750 Tonnen oder mehr,
- b) halogenierte Kohlenwasserstoffe mit einer Tageskapazität von 250 Tonnen oder mehr,
- c) Kunststoffe oder Chemifasern mit einer Tageskapazität von 1.500 Tonnen oder mehr oder
- d) Pflanzenschutzwirkstoffe mit einer Tageskapazität von 50 Tonnen oder mehr."

Begründung:

Eine wirksame Umweltverträglichkeitsprüfung setzt voraus, daß die vorhandenen Prüfkapazitäten auf solche Anlagen beschränkt werden, die wegen ihrer Größe und Bedeutung im besonderen Maße umweltrelevant sind. Es verbietet sich deshalb, abweichend von der EG-Richtlinie jede Art von chemischen Anlagen zur Herstellung von Stoffen einzubeziehen, wenn nur ein räumlicher oder betrieblicher Zusammenhang mit chemischen Anlagen besteht, was bei nahezu jeder nennenswerten Anlage dieser Art der Fall sein dürfte.

Der nicht definierte Begriff "integrierte Anlage" der EG-Richtlinie wird durch die hier vorgeschlagene Fassung in eine praktikable Norm umgesetzt.

Wi 24.. Artikel 1 (Anhang zu Nr. 1 der Anlage zu § 3, Nr. 16 UVPG)

Entfällt
bei An-
nahme von
Ziff. 14

In Artikel 1 ist im Anhang zu Nr. 1 der Anlage zu § 3 die
Nummer 16 zu streichen.

Bei Annahme
von Ziff. 24
entfällt
Ziff. 25

Begründung:

Die Verwendung von gentechnischen veränderten Mikroorganismen in abgeschlossenen Systemen ist Gegenstand eines Vorschlags für eine besondere Richtlinie des Rates (BR-Drucksache 285/88 vom 6. Juni 1988). Die Umweltverträglichkeitsprüfung dieser Anlagen soll in einer speziellen Richtlinie geregelt werden. Nach Artikel 4 des Richtlinienvorschlags haben die Mitgliedstaaten Maßnahmen zu ergreifen um sicherzustellen, daß die Verwendung von gentechnisch veränderten Mikroorganismen ohne negative Folgen für die Gesundheit der Bevölkerung und für die Umwelt gehandhabt wird.

Die EG selbst hat es in der UVP-Richtlinie nicht für notwendig gehalten, die gentechnischen Anlagen aufzunehmen. Im Interesse einer europäischen Harmonisierung sollte das auch der nationale Gesetzgeber unterlassen.

U 25. Zu Artikel 1 (Anhang zu Nr. 1 der Anlage zu § 3, Nr. 16 UVPG)

Entfällt
bei An-
nahme von
Ziff. 14
oder
Ziff. 24

In Artikel 1 Anhang zu Nr. 1 der Anlage zu § 3 ist die Nummer 16 wie folgt zu fassen:

"16. Anlagen zum Umgang mit

- a) gentechnisch veränderten Mikroorganismen,
- b) gentechnisch veränderten Zellkulturen, soweit sie nicht dazu bestimmt sind, zu Pflanzen regeneriert zu werden,
- c) Bestandteilen oder Stoffwechselprodukten von Mikroorganismen nach a) oder Zellkulturen nach b), soweit sie biologisch aktive, rekombinante Nukleinsäure enthalten,

ausgenommen Anlagen, die ausschließlich Forschungszwecken dienen."

Begründung:

Gerade im Bereich der Gentechnologie sollten Definitionen beibehalten werden, die bereits Eingang in Rechtsvorschriften gefunden haben. Neue Begriffe, die bisher nicht bestimmt sind, erschweren die Handhabung der Vorschriften. Im übrigen würde die Eingrenzung auf Anlagen zum fabrikmäßigen Umgang dem Risikopotential gentechnischer Anlagen nicht gerecht.

Wi 26. Artikel 1 (Anhang zu Nr. 1 der Anlage zu § 3, Nr. 18 UVPG)

Entfällt
bei An-
nahme von
Ziff. 14

In Nummer 18 des Anhangs zu Nr. 1 der Anlage zu § 3 ist
die Zahl "100.000"
durch die Zahl "200.000"
zu ersetzen.

Begründung:

Bei Vorhaben des Anhangs II der EG-Richtlinie ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nur erforderlich, wenn das Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und die Umweltverträglichkeitsprüfung ihrem Wesen nach erforderlich ist.

Es ist nicht gerechtfertigt, Anlagen zur Herstellung von Glas schon bei einer Jahresleistung von 100.000 Tonnen den Vorhaben nach Anhang I gleichzustellen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die verschärften Anforderungen der TA Luft, die von der Glasindustrie in Zukunft einzuhalten sind. Zusätzliche Belastungen der vorwiegend mittelständisch strukturierten, zu zwei Drittel im Grenzland ansässigen Wirtschaftsglasindustrie sind wegen des scharfen Wettbewerbs vor allem mit Ostblock- und Schwellenländern tunlichst zu vermeiden. Deshalb ist der Schwellenwert auf 200.000 Tonnen zu erhöhen.

U 27. Zu Artikel 1 (Anhang zu Nr. 1 der Anlage zu § 3, Nr. 22 UVPG)

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziff. 14

In Artikel 1 Anhang zu Nr. 1 der Anlage zu § 3 werden in
Nummer 22 die Worte
"mit Hilfe des Sulfataufschlusses"
gestrichen.

Begründung:

Ziffer 6.1 des Anhangs zur 4. BImSchV knüpft die Ge-
nehmigungspflicht für Anlagen dieser Art nicht an
den Sulfataufschluß an. Die Streichung dient der An-
passung an die 4. BImSchV.

Dieser Empfehlung
widerspricht der Wirtschaftsausschuß
mit folgender

Begründung:

Besonders umweltrelevant sind nur Anlagen zur
Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder
ähnlichen Faserstoffen, bei denen dies mit
Sulfataufschluß geschieht. Nicht alle in der
4. BImSchV aufgeführten Anlagen erfordern eine
Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben
der EG-Richtlinie.

A 28. Artikel 1 (Anhang zu Nr. 1 der Anlage zu § 3, Nr. 24 UVPG)
U

Entfällt bei An-
nahme
von
Ziff. 14 In Artikel 1, Anhang zu Nr. 1 der Anlage zu § 3 ist
Nummer 24 wie folgt zu fassen:

"24. Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel
oder zum Halten von Schweinen mit

- a) 7 000 Hennenplätzen,
- b) 14 000 Junghennenplätzen,
- c) 14 000 Mastgeflügelplätzen,
- d) 700 Mastschweineplätzen,
- e) 250 Sauenplätzen

oder mehr.

Nur A 29. Bei gemischten Beständen oder gemeinsamen Anlagen im Sinne
von § 1 Abs. 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige
Anlagen vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586) wird die für
die Umweltverträglichkeitsprüfung maßgebende Anlagengröße
in der Weise ermittelt, daß ein Sauenplatz 3 Mastschweine-
plätzen, 30 Hennenplätzen oder 60 Junghennen- oder Mastge-
flügelplätzen entspricht; Bestände, die kleiner sind als
jeweils 10 vom Hundert der in den Gruppen a) bis e)
genannten Platzzahlen, bleiben bei der Ermittlung der
maßgebenden Anlagengröße unberücksichtigt."

Begründung:

A Die Grenzwerte in Nummer 7.1, Spalte 1 des
U Anhangs zur 4. BImSchV, die Anlagen zum Halten
oder zur Aufzucht von Geflügel oder Schweinen
betreffen, wurden zur Erreichung und Sicherung
eines möglichst effektiven Umweltschutzes fest-
gelegt. Sie sollten auch bei der Abgrenzung von

Anlagen, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind, zugrunde gelegt werden.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat die wirk-
same Umweltvorsorge zum Ziel. Es ist sachlich
nicht zu rechtfertigen, daß gerade bei der
Umweltverträglichkeitsprüfung die Bestands-
größen des Bundesimmissionsschutzgesetzes
drastisch erhöht werden.

Nur A

Mit zunehmendem Produktionsumfang werden die
Probleme einer umweltverträglichen Dungverwer-
tung deutlich größer und entsprechende Auflagen
schwieriger vollziehbar. Ein größerer Produk-
tionsumfang bedingt einen höheren Flächenbe-
darf, der zwangsläufig zu einer größeren
Entfernung der Fläche vom Produktionsstandort
führt. In diesen Fällen werden hofnahe Flächen
im Interesse der Einsparung von Transportkosten
wesentlich stärker als hofferne Flächen zur
Dungbeseitigung herangezogen, so daß die Gefahr
einer umweltschädlichen Überdüngung besteht.

Es ist daher nicht gerechtfertigt, als Grenz-
werte für die Umweltverträglichkeitsprüfung die
Grenzwerte der 4. BImSchV derart zu erhöhen.

U 30. Zu Artikel 1 (Anlage zu § 3, Nr. 2 a (neu) UVPG)

zusammen-
hang mit
iff. 4

In Artikel 1 Anlage zu § 3 ist nach Nummer 2 folgende
Nummer 2a einzufügen:

"2a. Errichtung und Betrieb einer Anlage, bei der die Auf-
bewahrung von Kernbrennstoffen nach § 6 Atomgesetz, die Be-
arbeitung, Verarbeitung oder sonstige Verwendung von Kern-
brennstoffen nach § 9 Atomgesetz oder die Beseitigung kern-
brennstoffhaltiger Abfälle nach § 3 Abs. 1 Strahlenschutzver-
ordnung genehmigt wird, sowie die wesentliche Änderung einer
solchen Anlage oder ihres Betriebes; "

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht eine Umweltverträglichkeits-
prüfung bisher lediglich für Anlagen nach § 7 AtG
und für Anlagen des Bundes zur Endlagerung radio-
aktiver Abfälle vor. Kernbrennstoffhaltige Abfälle
werden in der Bundesrepublik Deutschland bisher
ausschließlich in sog. " Zwischenlagern " aufbewahrt
und ggf. bearbeitet. Diese " Zwischenlager " sollten
von einer Umweltverträglichkeitsprüfung angesichts
ihres Risikopotentials nicht ausgenommen werden.
Ebenso sollten Anlagen wegen ihrer potentiellen
Auswirkungen auf Mensch und Umwelt einer Umwelt-
verträglichkeitsprüfung unterzogen werden, die
Kernbrennstoffe be- und verarbeiten.

in 31. Zu Artikel 1 (Anlage zu § 3, Nr. 4 UVPG)
U

Es wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob ein Schwellenwert für Anlagen der Nummer 4 der Anlage zu § 3 eingeführt werden kann.

Begründung:

Mit der vorliegenden Fassung werden durch die Anknüpfung an das Planfeststellungsverfahren eine zu große Anzahl von Abfallentsorgungsanlagen erfaßt, beispielsweise Bauschuttdeponien und Zwischenlager. Angesichts der notwendigen Beschränkung auf wesentliche umweltrelevante Anlagen sollte versucht werden, auch hier einen Schwellenwert einzuführen.

Wi 32. Artikel 1 (Anlage zu § 3, Nr. 5 UVPG)

Bei Annahme
entfällt
Ziff. 85

In Artikel 1 ist Nummer 5 der Anlage zu § 3 wie folgt zu fassen:

"5. Errichtung von Abwasserbehandlungsanlagen, die für 6000 kg/d BSB₅ (roh) und größer bemessen sind oder aus denen mehr als 4000 Kubikmeter Abwasser, ausgenommen Kühlwasser, in zwei Stunden abgeleitet werden, wenn das Einleiten der behandelten Abwässer in ein Gewässer der Erlaubnis nach § 7 WHG bedarf."

Als Folge

ist in Artikel 5 die Nummer 3 zu streichen.

Begründung:

Die EG-Richtlinie beschränkt sich auf Vorhaben, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Sie führt Kläranlagen nur in Anhang II auf. Sie geht mithin davon aus, daß Kläranlagen nicht in jedem Fall, sondern nur bei Erfüllung bestimmter Kriterien oder bei Überschreitung von Schwellenwerten umwelterheblich sind. Der Entwurf sieht eine UVP-Pflicht bereits bei Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 200 Kubikmeter je 2 Stunden vor. So kleine Anlagen dienen in hohem Maße dem Umweltschutz; ihre möglichen negativen Umweltauswirkungen sind unbedeutend. Der UVP-Pflicht sollen deshalb nur größere, umweltrelevante Anlagen unterworfen werden.

In 33. Artikel 1, (Anlage zu § 3, Nr. 6 UVPG)
Wi

In Artikel 1 ist Nummer 6 der Anlage zu § 3 wie folgt zu fassen:

"6. Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung von Häfen, Talsperren und Anlagen zur Landgewinnung am Meer, die einer Planfeststellung nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes bedürfen;"

Begründung:

Im Wasserrecht (§ 31 WHG mit ausfüllenden Vorschriften in den Landeswassergesetzen), das neben dem gemeinnützigen auch den privaten Gewässerausbau der Planfeststellung unterwirft, bemißt sich die Planfeststellungspflichtigkeit nicht nach der Bedeutung des Vorhabens, sondern nur danach, ob mit Einwendungen gegen das Vorhaben zu rechnen ist (§ 31 Abs. 1 Satz 3 WHG). Daher ist auch für noch so geringfügige und unter dem Gesichtspunkt der Umweltverträglichkeit häufig völlig irrelevante Ausbauvorhaben ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen, wenn von seiten Dritter - in der Regel aus privatrechtlichen Gründen - Einwendungen erhoben werden.

Bei dieser Rechtslage ist es nicht sachgerecht, die UVP-Pflicht von der Planfeststellungsbedürftigkeit abhängig zu machen. Das Wesentlichkeitskriterium kennt das WHG nur bei der Ausbauvariante "Umgestaltung", nicht dagegen bei der Herstellung und Beseitigung eines Gewässers. Bereits die Entscheidung, wann eine Umgestaltung "wesentlich" ist, wirft in der Praxis erhebliche Probleme auf, so daß die UVP-Pflicht auch nicht nur auf "wesentliche" Ausbaumaßnahmen beschränkt werden kann.

Es bietet sich vielmehr an, auf die Aufzählung der Projekte in den Anhängen I und II der Richtlinie zurückzugreifen und diejenigen, die sich nach deutschem Recht als Gewässerausbau einordnen lassen, in Nummer 6 der Anlage zu § 3 aufzuzählen.

34. Artikel 1 (Anlage zu § 3, Nr. 6 und 12 UVPG), Artikel 5, Artikel 8

In Artikel 1 Nr. 6 und 12 der Anlage zu § 3, in Artikel 5 Nr. 4 sowie in Artikel 8 Nr. 2 ist am Ende jeweils der Halbsatz

"; dies gilt nicht für Hafenanlagen mit einer Ausdehnung von weniger als 100 ha "

einzufügen.

Begründung:

Der niederländische Entwurf zur Umsetzung der EG-Richtlinie legt im einzelnen Schwellenwerte u. a. für Hafen- und Deichbauten fest, die als großzügig bemessen anzusehen sind (z. B. wird bei Hafen- und Gewässerbauten eine UVP erst bei einer Größe von mehr als 100 ha vorgesehen).

Die bundesdeutschen Seehäfen stehen in einem ständigen Konkurrenzkampf gegenüber den übrigen kontinentalen Nordseehäfen. Die deutschen Seehäfen dürfen in ihren Möglichkeiten, sich schnell an Entwicklungen um Weltseeverkehr anpassen zu können, nicht schlechter gestellt werden als diese Konkurrenzhäfen.

J 35. Zu Artikel 1 (Anlage zu § 3, Nr. 6 UVPG)

Es wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Nummer 6 der Anlage eine Aufzählung der UVP-pflichtigen Ausbauvorhaben vorgenommen werden kann, die sicherstellt, daß kleinere und solche Ausbaumaßnahmen, die vornehmlich der ökologischen Verbesserung eines Gewässers dienen (z. B. Renaturierungsmaßnahmen) nicht von der UVP-Pflicht erfaßt werden.

Begründung:

Die Umweltverträglichkeitsprüfung beschränkt sich auch in allen anderen Bereichen auf Vorhaben, die erhebliche (nachteilige / beeinträchtigende) Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Deshalb ist die ausnahmslose Unterwerfung aller Ausbaumaßnahmen unter die UVP-Pflicht nicht angemessen.

36. Zu Artikel 1 (Anlage zu § 3, Nr. 7 UVPG)

In Artikel 1 Anlage zu § 3 ist in Nummer 7 nach dem Wort
"bedürfen"

folgender Satzteil anzufügen:

"oder einem vom Bundesberggesetz anerkannten Planungsverfahren
unterliegen".

Begründung:

Das Bundesberggesetz läßt unter anderem für Braunkohlenplanungen ein besonderes Verfahren zu. In diesem Braunkohlenplanverfahren kann nach dem Regierungsentwurf zur Änderung des Bundesberggesetzes - Art. 1 Nr. 2 (§§ 52 Abs. 2 a und 2 b) - abweichend vom grundsätzlich vorgesehenen Planfeststellungsverfahren die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. An diese vorgesehene Regelung des Bundesberggesetzes soll Nr. 7 der Anlage redaktionell angepaßt werden.

VP

37. Artikel 1. (Anlage zu § 3, Nr. 8 UVPG)

In Artikel 1 ist in der Anlage zu § 3 die Nummer 8 wie folgt zu fassen:

"8. Bau von Autobahnen und Schnellstraßen, die der Planfeststellung nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes oder eines Bebauungsplans nach § 9 des Baugesetzbuchs bedürfen;"

Begründung:

Nach Artikel 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I Nr. 7 der EG-Richtlinie wird die Umweltverträglichkeitsprüfung nur für den Bau von Autobahnen und Schnellstraßen zwingend vorgeschrieben. Der Bau von sonstigen Straßen und die Änderung von Autobahnen und Schnellstraßen werden dagegen nur dann der Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend den Vorschriften der Richtlinie unterzogen, wenn die Merkmale der Vorhaben nach Auffassung der Mitgliedstaaten eine solche Prüfung erfordern (Artikel 4 Abs. 2 in Verbindung mit Nr. 10 d und 12 des Anhangs II der EG-Richtlinie). Diese Notwendigkeit ist in der Bundesrepublik Deutschland zu verneinen, weil die schon jetzt bestehenden Genehmigungsverfahren in jedem Fall eine befriedigende Abschätzung der Umweltauswirkungen gewährleisten.

- U 38. Zu Artikel 1 (Anlage zu § 3, Nr. 13 UVPG),
zu Artikel 12 Nr. 1 (§ 6 Abs. 1 Satz 2 LuftVG)

Zusammen-
hang mit
Ziff. 7

In Artikel 1 Anlage zu § 3 ist die Nummer 13 wie folgt
zu fassen:

"13. Anlage und Änderung eines Flugplatzes, die der Genehmi-
gung nach § 6 des Luftverkehrsgesetzes oder der Plan-
feststellung nach § 8 des Luftverkehrsgesetzes bedürfen;"

Als Folge

ist in Artikel 12 die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

'1. In § 6 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Im Genehmigungsverfahren für Flugplätze ist die
Umweltverträglichkeit zu prüfen."

Begründung:

Auch von Flugplätzen, die nur der Geneh-
migung nach § 6 des Luftverkehrsgesetzes
bedürfen, können erhebliche Umweltaus-
wirkungen, wie Flächenverbrauch, Biotop-
zerstörung, Immissionen, ausgehen.
Es ist daher sachgerecht, auch diese
Anlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung
zu unterziehen.

39. Zu Artikel 1 (Anlage zu § 3, Nr. 15 (neu) UVPG),
zu Artikel 12 a (neu) (§ 9 Abs. 1 Satz 2 und
§ 10 Abs. 1 Satz 2 Bundeswaldgesetz)

In Artikel 1 Anlage zu § 3 ist nach Nummer 14 folgende
Nummer 15 einzufügen:

"15. Erstaufforstungen, die einer Genehmigung nach § 10 des
Bundeswaldgesetzes bedürfen, wenn sie zu ökologisch
negativen Veränderungen führen können;
Rodungen sowie Umwandlungen in eine andere Nutzungs-
art, die einer Genehmigung nach § 9 des Bundeswald-
gesetzes bedürfen."

Als Folge

ist nach Artikel 12 folgender Artikel 12 a einzufügen:

'Artikel 12 a

Änderung des Bundeswaldgesetzes

Das Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037) mit
der Änderung vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1034) wird wie
folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Die Genehmigung kann nur in einem Verfahren erteilt
werden, das den Anforderungen des Gesetzes über die Um-
weltverträglichkeitsprüfung entspricht."

2. In § 10 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Die Genehmigung kann für ein Vorhaben, das nach
§ 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, nur in
einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen
des genannten Gesetzes entspricht." '

Begründung:

Gemäß Art. 4 Abs. 2 der EG-UVP-Richtlinie werden Projekte des Anhanges II dann einer UVP unterzogen, wenn ihre Merkmale nach Auffassung der Mitgliedstaaten dies erfordern. Angesichts der außerordentlichen Bedeutung des Waldes und seiner angemessenen Pflege für das Ökosystem sowie für den menschlichen Lebensraum bei gleichzeitiger hoher Gefährdung unserer derzeitigen Waldbestände kann nicht darauf verzichtet werden, Rodungen, aber auch Erstaufforstungen, soweit diese ökologisch nachteilig sein können, in den Kreis der UVP-pflichtigen Vorhaben aufzunehmen.

Die Änderung des Bundeswaldgesetzes als Rahmenrecht des Bundes wird entsprechenden Änderungsbedarf in den Landesgesetzen zur Folge haben.

U 40. Zu Artikel 1 (Anlage zu § 3, Nr. 16 (neu) UVPG)

In Artikel 1 Anlage zu § 3 wird nach Nr. 15 (neu) folgende Nummer 16 angefügt:

"16. Feriendörfer, Hotelkomplexe und ähnliche Vorhaben außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, die eines Bebauungsplans nach § 9 des Baugesetzbuchs bedürfen."

Begründung:

Die genannten Vorhaben sind in der Regel mit so schwerwiegenden Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden, daß ihre UVP-Pflichtigkeit sachlich gerechtfertigt ist. Als Anknüpfungspunkt für die UVP wird hierbei mangels eines bundesgesetzlich geregelten Zulassungsverfahrens auf den Bebauungsplan abgestellt.

U 41. Zu Artikel 1 (Anlage zu § 3 Nr. 17 (neu) UVPG)

In Artikel 1 Anlage zu § 3 ist nach Nummer 16 (neu) folgende Nummer 17 anzufügen:

"17. Schaffung und wesentliche Änderung von Vorhaben, die der Landesverteidigung dienen und einer Planaufstellung nach § 31 Landbeschaffungsgesetz oder einer Erklärung zum Schutzbereich nach § 2 Schutzbereichsgesetz bedürfen."

Begründung:

Durch Beschluß des Unterausschusses des Umweltausschusses wird empfohlen, Artikel 1 § 3 Abs. 2 zu streichen. Um flächenbedeutsame Vorhaben der Landesverteidigung wie etwa Truppenübungsplätze und Schießanlagen der UVP zu unterwerfen, müssen derartige Vorhaben in die Anlage zu Artikel 1 § 3 Abs. 1 aufgenommen werden.

R 42. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG)

In Artikel 1 ist in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 nach dem Wort "können" folgender Satzteil anzufügen:

"soweit ihre Zulassung bundesrechtlich geregelt ist,"

Begründung:

Nach den Kompetenznormen des Grundgesetzes sowie nach der Konzeption des Gesetzentwurfs kann sich die Befugnis der Bundesregierung zur Erweiterung der Anlage nur auf Vorhaben erstrecken, deren Zulassung entsprechend den Kompetenznormen des Grundgesetzes (Artikel 73 ff. GG) bundesrechtlich geregelt ist. Aus Gründen der Normenklarheit ist die Verordnungsermächtigung daher auf solche Vorhaben zu beschränken, für die ein bundesrechtliches Zulassungsverfahren besteht.

In 43. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 2 UVPG)
U

In Artikel 1 § 3 ist Absatz 2 zu streichen.

Begründung:

In Es ist kein Grund ersichtlich, Vorhaben der Landesverteidigung von der Umweltverträglichkeitsprüfung auszunehmen.

U Die Tatsache, daß Vorhaben, die Zwecken der nationalen Verteidigung dienen, gemäß Art. 1 Abs. 4 vom Anwendungsbereich der EG-Richtlinie ausgenommen sind, ist kein ausreichender Grund, sie generell vom Anwendungsbereich des UVP-Gesetzes auszunehmen. Zum einen ermöglicht die Richtlinie in Art. 13 strengere Regelungen auch bezüglich des Anwendungsbereichs. Zum anderen können von Vorhaben, die der Landesverteidigung dienen, erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen. Deshalb gilt z.B. das Bundes-Immissionsschutzgesetz grundsätzlich auch für derartige Anlagen. Aus Gründen der umweltpolitischen Sachgerechtigkeit es daher erforderlich, Anlagen der Landesverteidigung in die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung einzubeziehen.

Wi 44. Artikel 1 (§ 4 UVPG)

In Artikel 1 ist der Text von § 4 wie folgt zu fassen:

Bei An-
nahme
entfällt
Ziff. 45

"Das Gesetz findet keine Anwendung, soweit Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder die Prüfung der Umweltverträglichkeit regeln."

Begründung:

Die Subsidiarität des UVP-Gesetzes ist klar auszudrücken.

Es würde zu einer großen Rechtsunsicherheit führen, wenn in jedem Einzelfall dem Beamten vor Ort die Prüfung auferlegt würde, ob die Anforderungen des von ihm anzuwendenden Gesetzes, die die Prüfung der Umweltverträglichkeit näher bestimmen, den Anforderungen des UVP-Gesetzes entsprechen. Damit dürfte die Genehmigungsbehörde regelmäßig überfordert sein.

Die vergleichende Prüfung eines Spezialgesetzes zur Feststellung, ob es den Anforderungen der EG-Richtlinie und des UVP-Gesetzes genügt, obliegt dem Gesetzgeber; es liegt in dessen Verantwortung, die speziellen Normen richtig und vollständig zu erlassen.

Eine Bestimmung, die die Verantwortung des Gesetzgebers auf die vollziehende Behörde abwälzt, bietet keine hinreichende Rechts- und Investitionssicherheit.

Selbstverständlich steht es dem Gesetzgeber frei, in speziellen Rechtsvorschriften Anforderungen zu stellen, die über das UVP-Gesetz hinausgehen.

Dieser Empfehlung widerspricht ...

Dieser Empfehlung
widerspricht der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Die Aufnahme dieser Regelung wäre ein Verstoß gegen die EG-Richtlinie, die Mindestanforderungen vorschreibt und würde die Umsetzungsdiskussion auf der Ebene der EG-Mitgliedstaaten neu entfachen.

Außerdem würde der Verwaltungsvollzug in den Ländern erschwert werden.

In 45. Zu Artikel 1 (§ 4 Satz 1 UVPG)
R
U

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziff. 44

In Artikel 1 sind in § 4 Satz 1 die Worte
"des Bundes und der Länder"
durch die Worte "des Bundes oder der Länder"
zu ersetzen.

Begründung:

R Redaktionelle Richtigstellung.

In Für die Rechtsfolge des § 4 muß es genügen, wenn
U die nähere Bestimmung der Prüfung der Umweltver-
träglichkeit in Vorschriften einer der beiden Ge-
bietskörperschaften enthalten ist.

U
Wi

46. Zu Artikel 1 (§ 5 Sätze 1 bis 3 UVPG)

In Artikel 1 § 5 Sätze 1, 2 und 3 ist das Wort
"soll"

jeweils durch das Wort

"hat"

zu ersetzen und vor den Worten

"erörtern", "unterrichten" und "stellen"

jeweils das Wort

"zu"

einzufügen.

Begründung:

Die Änderungen sind aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich. Dem Träger des Vorhabens sind deutlich in einem möglichst frühen Stadium des Verfahrens die an ihn gerichteten Anforderungen aufzuzeigen.

Wi 47. Artikel 1 (§ 5 Überschrift sowie Satz 3 und § 20 Nr. 2 UVPG)

In Artikel 1 § 5 sind in Satz 3 die Worte
"voraussichtlich" sowie "voraussichtlichen"
und in der Überschrift das Wort
"voraussichtlichen"
zu streichen.

Als Folge ist in Artikel 1 § 20 Nr. 2 das Wort
"voraussichtlichen"
zu streichen.

Begründung:

Die Änderungen sind aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich. Dem Träger des Vorhabens sind deutlich in einem möglichst frühen Stadium des Verfahrens die an ihn gerichteten Anforderungen aufzuzeigen.

Wi 48. Artikel 1, § 6 Abs. 1 UVPG)

In Artikel 1 sind in § 6 Abs. 1 in Satz 2 im ersten Halbsatz die Worte
", eine schriftliche Anzeige"
zu streichen.

Begründung:

Berichtigung eines Redaktionsversehens. Anzeigeverfahren führen nicht zu Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 2.

Wi 49. Artikel 1 (§ 6 Abs. 1 UVPG)

In Artikel 1 ist in § 6 Abs. 1 der letzte Halbsatz von Satz 2 wie folgt zu fassen:

"..., sind die nach Satz 1 erforderlichen Unterlagen so rechtzeitig vorzulegen, daß sie mit den übrigen Unterlagen ausgelegt werden können."

Begründung:

Art und Umfang der erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung stellen sich oftmals erst im Laufe des Verfahrens heraus. Schon deshalb wäre es unbillig, vom Träger des Vorhabens zu verlangen, die Unterlagen bereits mit dem Antrag vorzulegen.

Verzögert sich z. B. die Erstellung eines ökologischen Gutachtens, so muß es möglich sein, während der Verzögerungszeit die übrigen Unterlagen zu prüfen; es genügt, wenn die Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens so rechtzeitig vorliegen, daß sie mit den übrigen Unterlagen ausgelegt werden können.

U 50. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 2 UVPG)

Bei Annahme
entfällt
Ziff. 51

In Artikel 1 § 6 ist Absatz 2 zu streichen.

Begründung:

Absatz 2 ist entbehrlich. Die mit ihm beabsichtigte Rechtsfolge ergibt sich bereits aus § 4.

Dieser Empfehlung
widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender
Begründung:

Begründung:

§ 6 Abs. 2 ist nicht entbehrlich, denn er enthält eine Spezialregelung hinsichtlich der Unterlagen und der darin enthaltenen Angaben, die der Antragsteller beizubringen hat.

Wi 51. Artikel 1 (§ 6 Abs. 2 Satz 2 UVPG)

Entfällt
bei Annahme
von
Ziff. 50

In Artikel 1 ist in § 6 Abs. 2 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Absätze 3 und 4 sind nur anzuwenden, soweit nicht durch Rechtsvorschrift geregelt ist, welche Unterlagen der Träger des Vorhabens vorzulegen hat."

Begründung:

Die Subsidiarität des UVP-Gesetzes ist klar herauszustellen. Wenn die spezielle Rechtsvorschrift regelt, welche Unterlagen der Antragsteller vorzulegen hat, so ist es Sache des Gesetzgebers, seine Anforderungen richtig und vollständig zu stellen. Den Behörden sollte nicht zugemutet werden, anstelle des Gesetzgebers die Übereinstimmung verschiedener Gesetze zu prüfen.

Dieser Empfehlung

widerspricht der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Im Hinblick auf die vom Umweltausschuß beschlossenen Empfehlungen zu § 6 Abs. 2, 3 und 4 kann die Frage der vorzulegenden Unterlagen unzweideutig geregelt werden.

U 52. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 3 und 4 UVPG)

In Artikel 1 § 6 sind die Absätze 3 und 4 durch folgenden Absatz 3 zu ersetzen:

"(3) Die Unterlagen nach Absatz 1 haben folgende Angaben zu enthalten:

1. Beschreibung des Vorhabens

- durch Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden,
- durch Darstellung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, z. B. Art und Menge der verwendeten Materialien,
- durch Angabe von Art und Menge der zu erwartenden Rückstände und Emissionen, der Abfälle und des Anfalls von Abwasser sowie sonstige Angaben, die erforderlich sind, um erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt durch das Vorhaben feststellen und beurteilen zu können.

2. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der Prüfungsmethoden, soweit dies zur Feststellung und Beurteilung aller sonstigen, für die Zulässigkeit des Vorhabens erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erforderlich ist,

3. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, vermindert oder so weit wie möglich ausgeglichen werden, <sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft,>

Bei Annahme
entfallen
Ziff. 54,
56 und 57

Ziff. 53 = < >
Entfällt bei
Ablehnung
der Ziff. 52

4. Beschreibung der auch bei Durchführung der Maßnahmen nach Nummer 3 zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden,
5. Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften Vorhabensalternativen und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe unter besonderer Berücksichtigung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie Beschreibung von Entwicklungstendenzen des Untersuchungsbereiches ohne das geplante Vorhaben,
6. Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, z. B. technische Lücken oder allgemein fehlende Kenntnisse,
7. eine allgemein verständliche Zusammenfassung der in Nummern 1 bis 5 gemachten Angaben."

Begründung:

1. Der Träger des Vorhabens hat zunächst den Anforderungen aller Zulassungsverfahren an die Vorlage von Unterlagen nachzukommen. Das vorliegende Gesetz muß regeln, ob die kumulierten Unterlagenanforderungen aus den Zulassungsverfahren den Mindestanforderungen an die Unterlagen für eine UVP genügen. Diese Mindestanforderungen sind in einem Absatz abschließend zu bestimmen; ein Grund für die Aufteilung in zwei Absätze ist nicht ersichtlich.
2. Der Träger des Vorhabens muß prüfen, ob die Unterlagen den Anforderungen des Absatz 3 voll genügen. Wo dies nicht der Fall ist, hat er den zusätzlichen Anforderungen des Absatz 3 nachzukommen.

3. Die Frage, welche Unterlagen vom Träger des Vorhabens beizubringen sind, ist danach zu entscheiden, welche Angaben für eine sachgerechte Beurteilung erforderlich sind; der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist selbstverständlich zu beachten. Der Passus, wonach die Beibringung von Unterlagen für den Träger des Vorhabens zumutbar sein muß, ist mißverständlich: Er kann als "subjektive Einschätzung" des Trägers des Vorhabens aufgefaßt werden und ist deshalb ersatzlos zu streichen.

4. Eine "Beschreibung der wesentlichen Beeinträchtigungen der Umwelt" ist nicht möglich ohne eine vorherige "Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile", welche erst die Basis dafür schafft, mögliche Beeinträchtigungen überhaupt erkennen zu können.

5. Die Planung von Ersatzmaßnahmen sollte von der Beurteilung von möglichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Vorhabens getrennt werden. Sie ist in die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung einzubeziehen und § 8 Bundesnaturschutzgesetz ist entsprechend zu erweitern.

6. Die übrigen Änderungen dienen der Normenklarheit sowie der Anpassung an das geltende Recht.

Wi 54. Artikel 1 (§ 6 Abs. 3 und 4 UVPG)

In Artikel 1 sind in § 6 die Absätze 3 und 4 wie folgt zu fassen:

"(3) Die Unterlagen nach Absatz 1 müssen zumindest folgende Angaben enthalten:

- | | |
|---|---|
| Entfällt
bei Annahme
von
Ziff. 52 | 1. Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden, |
| Bei Annahme
entfallen
Ziff. 56
und 57 | 2. Beschreibung von Art und Menge der zu erwartenden Emissionen und Reststoffe, insbesondere der Luftverunreinigungen, der Abfälle und des Anfalls von Abwasser sowie sonstige Angaben, die erforderlich sind, um erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt durch das Vorhaben feststellen und beurteilen zu können, |
| Ziff. 55 = < >
Entfällt bei
Ablehnung
von Ziff. 54 | 3. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, vermindert oder soweit möglich ausgeglichen werden, < sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft, > |
| | 4. Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden. |

Eine allgemeinverständliche Zusammenfassung der in den Nummern 1 bis 4 genannten Angaben ist beizufügen.

(4) Die Unterlagen nach Absatz 1 müssen auch die folgenden Angaben enthalten, soweit sie für die Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Art des Vorhabens erforderlich sind und ihre Beibringung für den Träger des Vorhabens zumutbar ist:

1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren,
 2. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden, soweit
... (weiter wie Gesetzentwurf der Bundesregierung)
- erstrecken."

Begründung:

Die zu den Absätzen 3 und 4 vorgeschlagenen Ergänzungen dienen der Klarstellung, welche Angaben der Träger des Vorhabens zu machen hat.

Eine Zusammenfassung der Absätze 3 und 4 ist nicht sachgerecht. Die Richtlinie unterscheidet zutreffend zwischen Angaben, die für jedes Vorhaben erforderlich sind, und solchen Angaben, die nach der Art des Vorhabens nach Lage des Einzelfalles zusätzlich erforderlich sein und vom Projektträger billigerweise verlangt werden können

In 56. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 UVPG)

Entfällt
bei Annahme
von Ziff. 52
oder 54

In Artikel 1 ist in § 6 Abs. 3 Nr. 3 das Wort "oder"
durch das Wort ", aber"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung ist im Hinblick auf
den Wortlaut des § 8 Abs. 9
BNatSchG erforderlich.

R 57. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 3 und 4 UVPG)

Entfällt
bei Annahme
von Ziff. 52
oder 54

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsver-
fahren zu prüfen, ob durch eine Änderung des
Gesetzeswortlauts des § 6 Abs. 3 und 4 UVPG klargestellt
werden kann, daß hinsichtlich des Umfangs der
in diesen Vorschriften normierten Informations-
pflichten auf einen allgemeinen, objektivierten
Kenntnisstand sowie auf die üblichen Prüfungsme-
thoden abzustellen ist. Dies erscheint geboten,
weil die in dem Gesetzentwurf vorgeschlagene
Fassung auch die Auslegung zuläßt, daß hinsicht-
lich der dort normierten Informationspflichten
auf den subjektiven Kenntnisstand des jeweiligen
Vorhabenträgers sowie auf die konkret von ihm
angewandten Prüfungsmethoden abzustellen ist.

In
U

58. In Artikel 1 (§ 6 Abs. 5 UVPG)

In Artikel 1 § 6 ist Absatz 5 wie folgt zu fassen:

"(5) Die Absätze 1 bis 4^{*)} finden entsprechende Anwendung, wenn die zuständige Behörde für diejenige öffentlich-rechtliche Körperschaft tätig wird, die Träger des Vorhabens ist."

Begründung:

Träger eines Vorhabens ist in solchen Fällen niemals eine Behörde, sondern stets eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Die Formulierung erfaßt auch den Fall, daß die zuständige Behörde in Auftragsverwaltung für eine andere Körperschaft tätig wird.

^{*)} Redaktionelle Anpassung bei Annahme von Ziff. 52:
"Die Absätze 1 bis 3"

In 59. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 1 Satz 1 UVPG)
U

In Artikel 1 § 9 Abs. 1 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die zuständige Behörde hat die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der Unterlagen nach § 6 anzuhören; diese sind auszulegen."

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung, daß die Unterlagen nach § 6 auszulegen sind. Die bisherige Formulierung "auf der Grundlage der ausgelegten Unterlagen nach § 6" erweckt den Eindruck, als würde sich aus einer anderen Rechtsvorschrift ergeben, daß die Unterlagen nach § 6 auszulegen sind. Dies ist jedoch nicht der Fall. Es sollte deshalb an dieser Stelle bestimmt werden.

In 60. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG)

In Artikel 1 ist in § 9 Abs. 1 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Für das Anhörungsverfahren gilt § 73 Abs. 3 bis 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend."

Begründung:

Durch die Änderung des Satzes 2 wird klargestellt, daß das Anhörungsverfahren nicht nur den Anforderungen des § 73 Abs. 3 bis 7 VwVfG entsprechen muß, sondern diese Bestimmungen unmittelbar gelten, soweit keine weitgehenden Vorschriften im Sinne des § 4 bestehen.

Wi 61. Artikel 1 (§ 9 Abs. 1 Satz 3 UVPG)

In Artikel 1 sind in § 9 Abs. 1

a) in Satz 3 das Wort

"erneuten"

durch das Wort

"zusätzlichen"

zu ersetzen und vor dem Wort

"Auswirkungen"

das Wort

"nachteiligen"

einzufügen sowie

b) folgender Satz anzufügen:

"Ist eine zusätzliche Anhörung der Öffentlichkeit erforderlich, wird die Anhörung auf die vorgesehenen Änderungen beschränkt."

Begründung:

Die Änderungen dienen der Klarstellung. Eine zusätzliche Öffentlichkeitsbeteiligung ist nur sachgerecht, wenn die mit der Änderung verbundenen Auswirkungen nachteiliger Art sind. Wenn ferner im laufenden Verfahren Änderungen des Vorhabens vorgenommen werden sollen, so kann das nicht zur Folge haben, daß das gesamte Vorhaben nochmals zur Anhörung gestellt wird. Dies wäre z. B. mit den immissionsschutzrechtlichen und den atomrechtlichen Präklusionsvorschriften nicht vereinbar und auch nicht sachgerecht. Es handelt sich deshalb nicht um eine erneute, sondern nur um eine zusätzliche Öffentlichkeitsbeteiligung. Dabei sollte im Interesse der Rechtssicherheit auch klargestellt werden, daß Gegenstand und Umfang der zusätzlichen Öffentlichkeitsbeteiligung beschränkt sind. Dem dient die unter Buchstabe b vorgeschlagene Ergänzung des § 9 Abs. 1.

U 62. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 2 Satz 1 UVPG)

In Artikel 1 § 9 Abs. 2 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die zuständige Behörde hat den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens, die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen, die Bewertung der Umweltauswirkungen und die Entscheidungsgründe zugänglich zu machen."

Begründung:

Da die zusammenfassende Darstellung mit der Bewertung den abschließenden Bericht über die Durchführung der UVP bildet, müssen diese der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Dadurch erst werden auch der Entscheidungsprozeß und die Entscheidungsgründe transparent.

In 63. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 3 Satz 2 UVPG)

In Artikel 1 ist in § 9 Abs. 3 Satz 2 das Wort "hierdurch" durch die Worte "durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung. Absatz 3 letzter Satz könnte in der Praxis zu Interpretationsschwierigkeiten führen. Entsprechend der Begründung sollte deshalb auch im Gesetzestext klargestellt werden, daß Rechtsansprüche durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet werden.

In
R 64. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 3 UVPG)

itfällt
i Annahme
m
ff. 7

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der in § 9 Abs. 3 UVPG verwendete Begriff des "vorgelagerten Verfahrens" im Gesetz näher umschrieben werden kann. Dies erscheint deshalb erwünscht, weil er Voraussetzung für die vereinfachte Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 Abs. 3 UVPG und für den Ausschluß von Rechtsansprüchen ist.

In
U

65. Zu Artikel 1 (§ 10 UVPG)

Es wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 10 so gefaßt werden kann, daß sowohl dem Geheimhaltungsinteresse der Vorhabensträger und anderer Verfahrensbeteiligter als auch dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit Rechnung getragen werden kann.

Begründung:

§ 10 befriedigt in der vorliegenden Fassung nicht.

Nach der Gesetzesbegründung soll der Umfang der Einbeziehung der Öffentlichkeit bei der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung im Interesse eines wirksamen Geheimhaltungsschutzes begrenzt werden. Als unberührt bleibende Vorschrift wird insbesondere § 30 VwVfG genannt. Diese Vorschrift besagt jedoch nur, daß Geheimnisse der Beteiligten sowie der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von der Behörde nicht unbefugt offenbart werden dürfen. "Befugt" ist jedoch jede Offenbarung, die durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Eine solche Rechtsvorschrift ist auch § 9, der die Auslegung der Unterlagen nach § 6 ohne jede Einschränkung vorsieht. Dies kann nach der EG-Richtlinie und der Gesetzesbegründung nicht gewollt sein.

Andererseits kann auch nicht gewollt sein, daß die Unterlagen nach § 6 nicht auszulegen sind, soweit sie "Geheimnisse" im Sinne des § 30 VwVfG enthalten. Dieser Begriff ist nach dem sog. Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgericht vom 15.10.83 (E 65,1) nämlich weit auszulegen. Nachdem in Vorbereitung befindlichen Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes und Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind darunter sämtliche personenbezogenen

Informationen, also auch Daten, die keine "Geheimnisse" im engeren Sinne sind, zu verstehen. Da vermutlich zahlreiche Unterlagen nach § 6 personenbezogene Informationen enthalten, würde dies dazu führen, daß sie mangels einer Offenbarungsbefugnis nicht ausgelegt werden dürfen. Damit könnte aber der Wert der Auslegung in Frage gestellt werden.

Es sollte daher im weiteren Gesetzgebungsverfahren, insbesondere von der Bundesregierung, geprüft werden, ob nicht § 10 in einen Offenbarungstatbestand ausgestaltet werden kann, der einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Geheimhaltungsinteresse der Verfahrensbeteiligten und dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit beinhaltet und auf den Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes und Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgestimmt ist.

Wi 66. Artikel 1 (§ 11 Satz 1 UVPG)

In Artikel 1 ist in § 11 der Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die zuständige Behörde erarbeitet auf der Grundlage der Unterlagen nach § 6, der behördlichen Stellungnahmen nach §§ 7 und 8 sowie der Anhörung nach § 9 eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkungen."

Begründung:

Zur Klarstellung wird der Begriff "Äußerungen der Öffentlichkeit" durch eine Formulierung ersetzt, die der Terminologie des Verwaltungsverfahrensgesetzes angepaßt ist.

Nur solche Auswirkungen sind darzustellen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens erheblich sind.

Wi 67. Artikel 1 (§ 11 Satz 2 UVPG)

In Artikel 1 sind in § 11 Satz 2 die Worte
"Die Ergebnisse eigener Ermittlungen"
durch die Worte
"Eigene Erkenntnisse"
zu ersetzen.

Begründung:

Behörden und Vorhabenträger sind nicht gehalten, formelle Ermittlungsverfahren einzuleiten. Die Behörde kann zudem auch ohne besondere Ermittlungen über die Erkenntnisse verfügen, die in die Darstellung des Vorhabens einzubeziehen sind.

Wi 68. Artikel 1 (§ 11 Satz 3 UVPG)

In Artikel 1 ist in § 11 der Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Die zusammenfassende Darstellung ist in die Begründung der ersten Entscheidung aufzunehmen, die sich auf die Zulässigkeit des Vorhabens bezieht."

Begründung:

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen (§ 2 Abs. 1 Satz 1). Deshalb und aus Gründen der Verwaltungsökonomie ist die zusammenfassende Darstellung in die Begründung der Entscheidung aufzunehmen und nicht in einem besonderen Schriftstück niederzulegen. Soweit mehrere Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens ergehen, muß die zusammenfassende Darstellung bereits in der Begründung der ersten Entscheidung enthalten sein und bei den weiteren Entscheidungen vorliegen. Sind für ein Vorhaben mehrere Zulassungsentscheidungen erforderlich (vgl. § 14), ist der Teil der Begründung, der sich auf die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen bezieht, zwischen allen Zulassungsbehörden abzustimmen (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 3).

Wi 69. Artikel 1 (§ 12 UVPG)

In Artikel 1 ist der Text von § 12 wie folgt zu fassen:

"Die zuständige Behörde bewertet die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 und entscheidet über die Zulässigkeit des Vorhabens. Die Bewertungsmaßstäbe und die Zulässigkeitskriterien richten sich nach den geltenden Gesetzen und den darauf gestützten Rechts- und Verwaltungsvorschriften."

Begründung:

Klarstellung des ausweislich der Begründung Gewollten.

Die Maßstäbe für die Bewertung der Umweltauswirkungen können nur dem materiellen Recht entnommen werden. Auch die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens hat sich nach dem geltenden Recht zu richten.

Wi 70. Artikel 1 (§ 13 Abs. 2 UVPG)

In Artikel 1 sind
in § 13 Abs. 2 Satz 1 das Wort
"kann"
durch das Wort
"ist"

und die Worte
"beschränkt werden"
durch die Worte
"zu beschränken"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient in Übereinstimmung mit der Begründung der Regierungsvorlage der Vermeidung von Doppelprüfungen.

Wi 71. Artikel 1 (§ 14 Abs. 1 UVPG)

In Artikel 1 ist in § 14 Abs. 1 der Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Bedarf ein Vorhaben, das in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführt ist, der Zulassung durch mehrere Behörden, so wird für alle verwaltungsbehördlichen Verfahren nur eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt; die Länder bestimmen eine federführende Behörde, die zumindest für die Aufgaben nach §§ 5 und 11 zuständig ist."

Begründung:

Klarstellung, daß für die der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegenden Vorhaben nur eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, und zwar auch dann, wenn mehrere Zulassungsentscheidungen zu treffen sind.

U 72. Zu Artikel 1 (§ 14 Abs. 2 UVPG)

In Artikel 1 § 14 Abs. 2 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die Zulassungsbehörden haben auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 eine Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens vorzunehmen und diese nach § 12 bei den Entscheidungen zu berücksichtigen."

Begründung:

Die Vornahme einer Gesamtbewertung ist mehreren Zulassungsbehörden nur gemeinsam möglich. Mit dem Vorschlag wird gewährleistet, daß jede der Zulassungsbehörden sich nicht auf eine Teilwertung beschränken darf.
Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

U 73. Zu Artikel 1 (§ 15 Überschrift und Absatz 1 UVPG)

In Artikel 1 § 15

- Entfällt bei Annahme von Ziff. 7
Zusammenhang mit Ziff. 86
- ist die Überschrift wie folgt zu fassen:
"Linienbestimmung, Genehmigung von Flugplätzen und Anzeigeverfahren nach § 4 des Energiewirtschaftsgesetzes"
- sind in Absatz 1 nach den Worten
"nach § 6 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes"
die Worte
"sowie dem Anzeigeverfahren nach § 4 des Energie-
wirtschaftsgesetzes"
einzufügen.

Begründung:

Bereits im Anzeigeverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz sollte sichergestellt werden, daß bei dem Bau, der Erneuerung oder Stilllegung von Energieanlagen von Energieversorgungsunternehmen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird. Sie ist erforderlich, weil im Anzeigeverfahren die Vorentscheidung über eine Be-
anstandung fällt, die nicht nur nach energie-
wirtschaftlichen Gesichtspunkten, sondern auch
unter dem Aspekt der Umweltverträglichkeit (z. B.
auch der Ressourcenschonung) getroffen werden
sollte.

In 74. Zu Artikel 1 (§ 15 UVPG)
U

In Artikel 1 § 15 ist an Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

Entfällt
bei Annahme
von Ziff. 7

"Diese Regelung gilt nicht, wenn in einem Raumordnungsverfahren bereits die Umweltverträglichkeit geprüft wurde und die Öffentlichkeit mindestens entsprechend den Bestimmungen des § 9 Abs. 3 in dieses Verfahren einbezogen war."

Begründung:

Für die Festlegung von Trassen werden vor Linienbestimmungsverfahren nach den Verkehrswegegesetzen bereits heute in der Regel Raumordnungsverfahren durchgeführt. Es muß sichergestellt werden, daß die UVP nicht auf 3 Verfahrensstufen stattfindet. Der neu hinzugefügte Satz gibt gegebenenfalls den Raumordnungsverfahren den Vorrang, wobei sich Verfahren und Wirkung nach § 6a ROG und § 16 richten.

In 75. Zu Artikel 1 (§ 16 Abs. 1 UVPG)
U

In Artikel 1 § 16 ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Im Raumordnungsverfahren oder in einem anderen raumordnerischen Verfahren werden die Auswirkungen eines Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Schutzgüter entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens ermittelt, beschrieben und bewertet."

Begründung:

In Zur Einfügung der Worte "oder in
U einem anderen raumordnerischen
Verfahren":

In Die Klärung von Standort, Trassen oder son-
U stigen, meist überörtlich bedeutsamen Fragen
hinsichtlich der in der Anlage zu § 3 ge-
nannten Vorhaben erfolgt in einzelnen Län-
dern nicht nur im Raumordnungsverfahren, son-
dern auch in anderen raumordnerischen Verfah-
ren, z. B. im Rahmen der Regionalplanung.
Auch hier ist es sinnvoll, die Umweltverträglichkeitsprüfung bereits entsprechend dem Planungsstand durchzuführen, um Vorfestlegungen zu vermeiden. Deswegen muß das gestufte Verfahren hier in diesem anderen raumordnerischen Verfahren stattfinden, ohne daß es dazu noch ein anschließendes Raumordnungsverfahrens bedarf.

In Zur Ersetzung der Worte "können ... werden"
durch das Wort "werden":

Das Raumordnungsverfahren schließt die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen in jedem Falle ein (vgl. § 6 a Abs. 1 des Gesetzentwurfs zur Änderung des Raumordnungsgesetzes). Deshalb muß es statt "können ..." "werden" heißen.

In 76. Zu Artikel 1 (§ 16 Abs. 2 UVPG)
U

In Artikel 1 § 16 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

Bei Annahme
entfällt
Ziff. 77

"(2) Im nachfolgenden Zulassungsverfahren hat die zuständige Behörde die im Verfahren nach Absatz 1 ermittelten, beschriebenen und bewerteten Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt nach Maßgabe des § 12 bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen."

Begründung:

In Nach § 16 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Artikel 1 Nr. 9 des in Drs. 336/88 vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes (§ 6a Abs. 6 Satz 1 ROG) wäre die im Raumordnungsverfahren vorgenommene B e w e r t u n g der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt - im Gegensatz zur Ermittlung und Beschreibung dieser Auswirkungen - von dem Berücksichtigungsgebot nach § 6a Abs. 6 ROG ausgenommen, sofern nicht § 16 Abs. 3 Satz 2 UVPG zur Anwendung kommt. Diese unterschiedliche Ausgestaltung der Wirkung von Teilen des Ergebnisses des Raumordnungsverfahrens wäre nicht sachgerecht.

In Durch die miteinander verknüpfte Änderung sowohl des
U § 16 UVPG als auch des § 6a Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 6 Sätze 1 und 2 ROG wird klargestellt, daß die Bewertung der Umweltauswirkungen im Raumordnungsverfahren nicht umfassend, sondern ausschließlich nach dem in diesem Verfahren möglichen Sachstand erfolgt. Die abschließende Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen bleibt dem Zulassungsverfahren vorbehalten. Allerdings sind hierbei die im Raumordnungsverfahren getroffenen Bewertungen nach Maßgabe des § 12 zu berücksichtigen.

Wi 77. Artikel 1 (§ 16 Abs. 2 UVPG)

Entfällt
bei
Annahme
von
Ziff. 76

In Artikel 1 sind in § 16 Abs. 2
nach den Worten
"über die Zulässigkeit des Vorhabens"
die Worte
"nach Maßgabe der geltenden Gesetze"
einzufügen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung, daß die
Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung
nach § 16 Abs. 2 ebenso wie nach § 12 nur nach
Maßgabe der geltenden Gesetze berücksichtigt
werden können.

In
U

78. Zu Artikel 1 (§ 16 Abs. 3 UVPG)

In Artikel 1 § 16 ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Im nachfolgenden Zulassungsverfahren soll hinsichtlich der im Verfahren nach Absatz 1 ermittelten und beschriebenen Umweltauswirkungen von den Anforderungen der §§ 5 bis 8 und 11 insoweit abgesehen werden, als diese Verfahrensschritte bereits im Verfahren nach Absatz 1 erfolgt sind. Die Anhörung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 und die Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 sollen auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, sofern die Öffentlichkeit im Verfahren nach Absatz 1 entsprechend den Bestimmungen des § 9 Abs. 3 einbezogen wurde."

Begründung:

In

Zur Ersetzung der Worte
"im Raumordnungsverfahren"
durch die Worte "im Ver-
fahren nach Absatz 1":

Die Klärung von Standort,
Trassen oder sonstigen, meist
überörtlich bedeutsamen Fragen
hinsichtlich der in der Anlage
zu § 3 genannten Vorhaben
erfolgt in einzelnen
Ländern nicht nur im Raumord-
nungsverfahren, sondern auch
in anderen raumordnerischen
Verfahren, z.B. im Rahmen der
Regionalplanung.
Auch hier ist es sinnvoll, die
Umweltverträglichkeitsprüfung
bereits entsprechend dem
Planungsstand durchzuführen,
um Vorfestlegungen zu vermei-
den. Deswegen muß das gestufte
Verfahren hier in diesem
anderen raumordnerischen
Verfahren stattfinden, ohne
daß es dazu noch eines an-
schließenden Raumordnungsver-
fahrens bedarf. (Siehe auch den
Änderungsvorschlag zu Artikel 1
§ 16 Abs. 1.)

In
U

Zur Ersetzung von "können"
durch "sollen":

Um Doppelprüfungen zu vermeiden, kann es nicht in das Ermessen der zuständigen Behörde des nachfolgenden Zulassungsverfahrens gelegt werden, ob sie die nach Absatz 3 mögliche eingeschränkte Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen, der Anhörung der Öffentlichkeit und Bewertung der Umweltauswirkungen durchführt. Sie muß vielmehr in der Regel diese Beschränkung vornehmen, es sei denn aus besonderen Gründen - z.B. wichtige neue Erkenntnisse - ist ein erneutes vollständiges Prüfungsverfahren erforderlich. Dieser Intention wird durch das Wort "soll" (statt "kann") Rechnung getragen.

U 79. Zu Artikel 1 (§ 18 UVPG)

In Artikel 1 ist § 18 zu streichen.

Begründung:

Die Freistellung bergrechtlicher Verfahren kann vor einer Verabschiedung der Novelle zum Bundesberggesetz nicht infrage kommen. Wird das Berggesetz in dem im Regierungsentwurf bezeichneten Sinne geändert, müßte gleichzeitig das UVP-Gesetz ergänzt werden.

Dieser Empfehlung
widerspricht der Wirtschaftsausschuß dieser Empfehlung
mit folgender

Begründung:

Das Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesberggesetz regelt die Umweltverträglichkeitsprüfung für bergbauliche Vorhaben abschließend. Die §§ 5 bis 14 des UVPG werden fachspezifisch konkretisiert, sie werden den Besonderheiten der dynamischen bergbaulichen Betriebsweise angepaßt. Die allgemeinen Vorschriften im UVPG müssen deshalb außer Anwendung bleiben.

Bei der Novelle zum Bundesberggesetz handelt es sich um einen bereits mit den beteiligten Kreisen erörterten Gesetzentwurf, den die Bundesregierung in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht hat (BR-Drucksache 399/88).

U 80. Zu Artikel 1 (§ 20 Nr. 3 UVPG)

In Artikel 1 § 20 Nr. 3 werden die Worte
"der Bewertung"
durch die Worte
"für die Bewertung"
ersetzt.

Begründung:
Klarstellung des Gewollten.

R 81. Zu Artikel 1 (§ 20 a - neu - UVPG)

In Artikel 1 ist nach § 20 folgender § 20 a
einzufügen:

"§ 20 a
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten
Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen,
die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land
Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes."

Begründung:
Redaktionelle Ergänzung.

Wi 82. Artikel 1 (§ 21 Abs. 2 UVPG)

In Artikel 1 ist in § 21 der Absatz 2 zu streichen.

Begründung:

§ 21 Abs. 1 trifft für die bereits begonnenen Verfahren eine klare Regelung. Eine sachliche Rechtfertigung dafür, begonnene Verfahren anders zu behandeln, wenn ein Vorbescheid oder eine Teilzulassung ergangen ist, ist nicht ersichtlich.

U 83. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 7 Abs. 2 Satz 2 AbfG)

In Artikel 2 Nr. 2 ist nach dem Wort
"Behandlung"
das Wort
"und" durch "oder"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Die Ausnahme soll auch dann gelten, wenn die Anlage nur einer der drei genannten Entsorgungsmethoden dient.

U 84. Zu Artikel 4 Nr. 1 und 2 (§ 10 Abs. 3 Satz 2 und 3,
Abs. 4 Nr. 2 BImSchG)

In Artikel 4 sind die Nummern 1 und 2 zu streichen.

Begründung:

Ein sachlicher Grund ist weder für die Halbierung der Auslegungsfrist noch für eine Verkürzung der Einwendungsfrist ersichtlich. Insbesondere gibt die Richtlinie hierzu keinen Anlaß. Vielmehr ist es gerade angesichts der großen Bedeutung, die die Richtlinie der Beteiligung der Öffentlichkeit beimißt, nur schwer verständlich, weshalb die - auch im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren geltende - zweimonatige Auslegungs- und Einwendungsfrist gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auf nur einen Monat reduziert werden soll.

Vor allem aber vermag die in der Begründung angeführte "rechtsvereinheitlichende Anpassung" an die Fristen des § 73 Abs. 3 und 4 VwVfG schon im Ansatz nicht zu überzeugen. Zum einen finden die für Planfeststellungsverfahren geltenden Vorschriften der §§ 72 ff. VwVfG auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren gerade keine Anwendung, so daß insoweit schon kein Grund für eine "Anpassung" besteht. Eine Anpassung wird in Wahrheit aber auch durch die Regierungsvorlage nicht erreicht, denn die grundlegenden Unterschiede in der rechtlichen Wirkung der jeweiligen Präklusionsvorschriften bleiben bestehen. Während § 73 VwVfG nur eine auf das Verwaltungsverfahren beschränkte Präklusion kennt, bei der eine kürzere Auslegungs- und Einwendungsfrist durchaus vertretbar erscheint, führt die Regelung in § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG zu einem auch das verwaltungsgerichtliche Verfahren erfassenden endgültigen Rechtsverlust (vgl. BVerwGE 60, 297). Hier bedarf es deshalb weitergehender verfahrensrechtlicher Rechtspositionen, insbesondere einer angemessenen Dauer der Auslegungs- und der Einwendungsfrist.

Dieser Empfehlung widerspricht ...

Dieser Empfehlung
widerspricht der Ausschuß für Innere Angelegenheiten
mit folgender

Begründung:

Der Bundesrat hat bereits in seiner Stellungnahme vom 11. Oktober 1978 - Drs. 403/87 (Beschluß) - vorgeschlagen, die Auslegungsfrist in § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes von zwei auf einen Monat zu verkürzen.

Die in Artikel 4, 10 und 12 des Entwurfs vorgesehene Anpassung von Auslegungs- und Einwendungsfristen an die allgemeine Regelung in den Verwaltungsverfahrensgesetzen ist für eine fach- und gesetzesübergreifende Umweltverträglichkeitsprüfung sachdienlich und geboten.

Die Auslegungs- und Einwendungsfristen in den Verwaltungsverfahrensgesetzen sind namentlich auch im Bereich des Wasserrechts anwendbar, für den die materielle Präklusion herkömmlich ebenso gilt wie im Gewerberecht (vgl. BVerwGE 66,99).

U 85. Zu Artikel 5 Nr. 3 (§ 18 c WHG)

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziff. 32

In Artikel 5 Nr. 3 sind im neu einzufügenden § 18c die Worte
"für mehr als 200 Kubikmeter Abwasser je zwei Stunden"
durch die Worte
", die für mehr als 3.000 kg/d BSB₅ (roh) oder für mehr als
1500 m³ Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser)
ausgelegt ist,"
zu ersetzen.

Begründung:

Wegen der geringen Auswirkungen auf
die Umwelt erscheint es sachgerecht,
kleinere Anlagen von der UVP-Prüfung
auszunehmen.

U 86. Zu Artikel 12 b (neu) (§ 4 Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz)

Nach Artikel 12 a (neu) ist folgender Artikel 12 b einzufügen:

Zusammen-
hang mit
Ziff. 73

'Artikel 12 b

Ziff. 8 und
Ziff. 86
schließen
einander
aus

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 13. Dezember 1935 (BGBl. III 752-1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung energierechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750), wird wie folgt geändert:

In § 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Im Anzeigeverfahren ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen." '

Begründung:

Bereits im Anzeigeverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz sollte sichergestellt werden, daß bei dem Bau, der Erneuerung oder Stilllegung von Energieanlagen von Energieversorgungsunternehmen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird. Sie ist erforderlich, weil im Anzeigeverfahren die Vorentscheidung über eine Be-
anstandung fällt, die nicht nur nach energiewirtschaftlichen Gesichtspunkten, sondern auch unter dem Aspekt der Umweltverträglichkeit (z. B. auch der Ressourcenschonung) getroffen werden sollte.

Dieser Empfehlung
widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Das Anzeigeverfahren nach § 4 Energiewirtschaftsgesetz trifft keine Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 UVPg.

U 87. Zu Artikel 14 Abs. 2

In Artikel 14 Abs. 2 werden am Ende die Worte "der atomrechtlichen Genehmigung" durch die Worte "des atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens" ersetzt.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 ist die Umweltverträglichkeitsprüfung "ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen". Dagegen gehört die Entscheidung selbst nicht mehr zur Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. Seite 27 Abs. 3 der Begründung). Deshalb können die Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht für den Bereich der "atomrechtlichen Genehmigung", sondern lediglich für den Bereich des "atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens" näher bestimmt werden.

U 88. Zu Artikel 14 Abs. 3

In Artikel 14 Abs. 3 werden am Ende die Worte "der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung" durch die Worte "des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens" ersetzt.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 ist die Umweltverträglichkeitsprüfung "ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen". Dagegen gehört die Entscheidung selbst nicht mehr zur Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. Seite 27 Abs. 3 der Begründung). Deshalb können die Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht für den Bereich der "immissionsschutzrechtlichen Genehmigung", sondern lediglich für den Bereich des "immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens" näher bestimmt werden.

Fz 89. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat weist darauf hin, daß sich aus dem Gesetzentwurf erhebliche Kostenbelastungen für die Länder ergeben können, die in der Vorlage der Bundesregierung nur in allgemeiner Form angesprochen werden. Der Bundesrat bittet daher, im weiteren Gesetzgebungsverfahren besonders sorgfältig die finanziellen Auswirkungen dieses Gesetzentwurfs zu prüfen und darzustellen.

In 90. Es wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Gesetzentwurf stärker als bisher mit dem Fachplanungsrecht und dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes abgestimmt werden kann.

Begründung:

Das Verhältnis zwischen dem Fachplanungsrecht und den neuen Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist in dem Gesetzentwurf nicht eindeutig bestimmt. Das zeigt sich insbesondere an der Subsidiaritätsregelung des Artikel 1 § 1, der größtenteils nur deklaratorischen Aufnahme der Umweltverträglichkeitsprüfung in die Fachplanungsgesetze nach Artikel 3 bis 12 und im Einzelfall am Spannungsverhältnis zwischen der Benachrichtigungspflicht nach Artikel 1 § 9 Abs. 2 einerseits und § 74 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz sowie § 69 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz andererseits.

Dies kann den Rechtsanwender vor erhebliche Schwierigkeiten stellen.

Zu weiteren Abstimmungen zwischen den neuen und den bestehenden Vorschriften sollte u.U. auch auf das Mittel des Planspiels zurückgegriffen werden.

- U 91. Der Bundesrat weist darauf hin, daß das Gesetz ohne die in Artikel 1 § 20 genannten Verwaltungsvorschriften schwer vollziehbar ist. Er bittet deshalb die Bundesregierung, diese Verwaltungsvorschriften zügig vorzulegen und parallel zu den Beratungen des Gesetzes im Bundestag mit den Ländern abzustimmen, damit sie unverzüglich nach Inkrafttreten des Gesetzes in diesem Punkt (vgl. Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzentwurfs) und vor Inkrafttreten des Gesetzes im Übrigen (vgl. Artikel 14 Abs. 1 Satz 2) mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden können.